

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den im Netzplan (www.filsland.de/netzplaene) festgelegten Linien und Strecken.

2. Tarifsystem

Das Tarifgebiet der Filsland Mobilitätsverbund GmbH ist in Zonen eingeteilt. Die Kennzeichnung der Tarifpunkte in den Zonen erfolgt durch Ziffern. Die Zoneneinteilung und deren Tarifpunkte ist im Netzplan (www.filsland.de/netzplaene) dargestellt. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Tarifpunkten ergibt sich aus dem Haltestellenverzeichnis (www.filsland.de/netzplaene/haltestellenverzeichnis). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Zonen, die bei einer Fahrt berührt werden. Start- und Zielzone zählen mit. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle / Tarifpunkt, die auf einer Zonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle / Tarifpunkt zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind die Haltestellen / Tarifpunkte auf der Zonengrenze einer der angrenzenden Zonen zuzurechnen. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Fahrausweise der Preisstufe / Zone 10 werden in allen Zonen des Filsland-Netzplanes anerkannt. Für Fahrten nur in Nahverkehrszügen (IRE und RB) können bestimmte Fahrscheine auch zu besonderen Preisen erworben werden. Sofern ein elektronischer Fahrschein mittels des Vertriebssystems „ticket2go“ erworben wurde, dürfen sämtliche öffentliche Verkehrsmittel der im Netzplan (www.filsland.de/netzplaene) festgelegten Linien und Strecken genutzt werden. Es gelten hierbei die unter Punkt 17 aufgeführten Regelungen.

3. Fahrscheine

Fahrscheine des Verbundtarifs sind

- Einzelfahrscheine
- Rabattierte Einzelfahrscheine
- Fahrscheine Reisegruppe
- Tageskarten und Gruppentageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten
- Monatskarten für Schüler, Auszubildende, Studenten
- StudiTicket Filsland/VVS und AnschlussStudiTicket Filsland / DING

- Gästekarte für Austauschschüler
- Monatskarten für Senioren
- Monatskarten Umsteige-Sparkarte
- ABO Jahreskarten
- Firmenticket Jahreskarte / JobTicket BW
- SozialTicket
- AboPlus Baden-Württemberg
- Baden-Württemberg-Ticket – BWT / Baden-Württemberg-Ticket Nacht – BWT Nacht mit jeweils bis zu 4 Mitfahrern und für die 1. oder 2. Wagenklasse
- MetropolTagesTicket – MTT mit jeweils bis zu 4 Mitfahrern –

Kinder bis zum 6. Geburtstag werden nach den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen ohne Fahrschein frei befördert. Werden von einer Begleitperson mit gültigem Fahrschein mehr als 3 Kinder bis zum 6. Geburtstag mitgenommen, ist für das vierte und jedes weitere Kind ein Kinderfahrschein zu entrichten. Diese Regelung findet für Reisegruppen keine Anwendung. Für Reisegruppen „Kindergartenkinder“ gelten die Bestimmungen unter 4.3.3. In den Fahrpreisen ist der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz enthalten. Die Fahrscheine gelten als Rechnungsbeleg. Zahlreiche der o.g. Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen haben eine zeitliche Gültigkeit bis Betriebsschluss. Der Betriebsschluss wird an allen Tagen einheitlich mit 5:00 Uhr des Folgetages definiert.

3.1. Anschlussfahrscheine

Auf alle Zeitkartenfahrscheine und Abo-Karten kann ein Einzelfahrschein als Anschlussfahrschein für die zusätzlich in Anspruch genommene Zone / Strecke gelöst werden.

4. Einzelbestimmungen zu den Fahrscheinen

4.1. Einzelfahrschein

Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben.

4.1.1. Einzelfahrscheine für Bus und Schiene

Einzelfahrscheine gelten zum sofortigen Fahrtantritt am Ausgabetag. Sie sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrschein berechtigt zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrziel. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig. Die Einzelfahrscheine gelten ab Kauf / Entwertung längstens 2 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen erlaubt. Für Kinder ab dem 6. Geburtstag bis einschließlich 14 Jahren werden Einzelfahrscheine zum Kinderfahrpreis ausgegeben. Ab dem 15. Geburtstag ist der Einzelfahrschein für Erwachsene zu lösen. Für Gruppenfahrten, Tageskarten und Firmentickets Jahreskarten gelten abweichende Regelungen. Umtausch und Erstattung sind nicht möglich.

4.1.2. Einzelfahrscheine Schiene

Diese gelten nur in den Nahverkehrszügen (IRE und RB) an dem auf dem Fahrschein zu Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt angegebenen Geltungstag. Sie berechtigen zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und gekennzeichneten Strecke mit Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Bei Einzelfahrscheinen für Hin- und Rückfahrt muss der Abgangsbahnhof der Rückfahrt dem Zielbahnhof der Hinfahrt entsprechen. Nach Antritt der Rückfahrt wird der Einzelfahrschein für die Hinfahrt ungültig. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrschein unentgeltlich befördert. Bis zu 4 Kinder ab dem 6. Geburtstag bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes unentgeltlich befördert, wenn von diesen ein Fahrschein zum Preis des Einzelfahrscheins oder Einzelfahrscheins mit BahnCard-Rabatt erworben wurde. Für alleinreisende Kinder ab dem 6. Geburtstag bis einschließlich 14 Jahre werden Einzelfahrschein zum Kinderfahrpreis ausgegeben. Maßgebend ist das Alter am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt. Für Gruppenfahrten gelten abweichende Regelungen. Vor dem ersten Geltungstag eines Einzelfahrscheins wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe des Fahrscheins in den DB-Reisezentren in den Bahnhöfen Göppingen und Geislingen unentgeltlich erstattet. Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Einzelfahrscheins und Vorlage eines an den personalbedienten Verkaufsstellen der DB erhältlichen ausgefüllten Antragsformulars. Ein bereits ausgegebener Einzelfahrschein wird unentgeltlich vor dessen ersten Geltungstag gegen einen anderen Fahrschein gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht (Umtausch).

4.2. Rabattierter Einzelfahrschein für Bus und Schiene mit Mobilitätskarte25

Rabattierte Einzelfahrschein für Bus und Schiene können Fahrgäste erwerben, die Inhaber einer Mobilitätskarte25 sind. Die Mobilitätskarte25 gilt ab dem 1. Geltungstag ein Jahr und wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, sofern sie nicht bis zum 15. des Vormonats vor Laufzeitende gekündigt wird. Die Jahresgebühr für die Mobilitätskarte beträgt 20 €. Die Jahresgebühr wird per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Abbuchung der Jahresgebühr erfolgt zu Beginn der Gültigkeitsdauer. Eine Erstattung der Jahresgebühr – auch anteilig – ist ausgeschlossen. In Verbindung mit der Mobilitätskarte25 oder einer BahnCard der DB (unabhängig von der BahnCard-Rabattstufe) wird auf den Einzelfahrschein ein Rabatt in Höhe von ca. 25 % gewährt. Der sich hieraus ergebende Fahrpreis wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet. Weitergehende Rabattierungen (Kinderfahrschein, Sonderfahrschein etc.) sind ausgeschlossen. Weitergehende Bestimmungen sind dem Antrag zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrschein nach 4.1.1

4.2.1. Rabattierter Einzelfahrschein Schiene

Rabattierte Einzelfahrschein Schiene können Fahrgäste erwerben, die Inhaber einer BahnCard der DB sind. Inhaber einer BahnCard 25 erhalten einen Rabatt in Höhe von ca. 25 %, Inhaber einer BahnCard 50 einen Rabatt in Höhe von ca. 50 % auf den Preis eines Einzelfahrscheins Schiene. Der sich hieraus ergebende Fahrpreis wird je Fahrtrichtung auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag abgerundet. Diese rabattierten Einzelfahrschein mit BahnCard gelten nur in den Nahverkehrszügen (IRE und RB). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrschein nach 4.1.2

4.3. Fahrschein Reisegruppe

Fahrschein Reisegruppe werden an Gruppen ab 10 zahlenden Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben. Fahrschein für Reisegruppen berechtigen am angegebenen Tag zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und gekennzeichneten Strecke mit Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Die Reisegruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben. Die Ausstellung eines Fahrscheins Reisegruppe bietet keine Gewähr für die Mitnahme im Verkehrsmittel zum vorgesehenen Zeitpunkt. Werden Omnibusse benutzt, müssen Gruppen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen mindestens 72 Stunden vor Fahrtantritt gemeldet werden. Bei Benutzung von Zügen müssen Gruppen ab 21 Personen und Radgruppen ab 10 Personen mindestens 7 Tage vorher bei der DB angemeldet werden.

4.3.1. Fahrschein Reisegruppe für Bus und Schiene

Fahrschein werden für Erwachsene und für Kinder ausgegeben. Die Preise sind dem jeweils gültigen Verbundtarif zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reisegruppen nach 4.3.

4.3.2. Fahrschein Reisegruppe Schiene

Diese sind nur in Nahverkehrszügen (IRE und RB) gültig. Der Fahrpreis für Erwachsene und Kinder ist gegenüber dem Verbundtarif Schiene um 50 % ermäßigt. Kinder zahlen – auch in Begleitung eines Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner – den halben Gruppenpreis. Fahrschein Reisegruppe Schiene werden im personalbedienten Verkauf bis eine Stunde vor Fahrtantritt ausgegeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrschein nach 4.1.2 und 4.3.

4.3.3. Fahrschein Reisegruppe Kindergartenkinder

Kinder bis zum 6. Geburtstag werden ohne Fahrausweis frei befördert. Dies gilt bei gemeinsamen Fahrten von Kindergartenkinder auch dann, wenn einzelne Kinder das 6. Lebensjahr vollendet haben. Begleitpersonen bezahlen den Tarif nach den Tarifbestimmungen des FilslandTickets für die in Anspruch genommenen Zonen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reisegruppen nach 4.3.

4.4. Tageskarten

Tageskarten berechtigen am Ausgabetag ganztägig bis Betriebsschluss (einschließlich Spätbusse) zu beliebig vielen Fahrten auf allen Buslinien und Bahnstrecken gem. Netzplan (www.filsland.de/netzplaene). Tageskarten gelten für eine Person und sind nicht übertragbar. Tageskarten aus Automaten und Fahrscheindruckern sind bereits entwertet. Tageskarten, die im Vorverkauf bei einer Verkaufsstelle erworben wurden, sind in den Bussen des Filsland Mobilitätsverbundes nur entwertet (Entwerteraufdruck mit Datum / Uhrzeit) gültig. Bei Benutzung der 1. Klasse der DB ist pro Fahrt und Person ein Übergang 1. Klasse zum Einzelfahrschein zu lösen. Umtausch und Erstattung sind nicht möglich.

4.4.1. Gruppentageskarten

Gruppentageskarten gelten am Ausgabetag ganztägig bis Betriebsschluss (einschl. Spätbusse). Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf allen Buslinien und Bahnstrecken gem. Netzplan (www.filsland.de/netzplaene). Die Gruppentageskarten sind nicht übertragbar und gelten für bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter, oder für ein Eltern- / Großelternanteil oder beide Eltern- / Großelternanteile (maximal 2 Erwachsene) mit beliebiger Anzahl eigener Kinder / Enkelkinder unter 15 Jahren (sog. „Familienkinder“). Die Mitnahmeregelung gilt nur bei gemeinsamem Einstieg. Eine Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Gruppentageskarten aus Automaten und Fahrscheindruckern sind bereits entwertet. Gruppentageskarten, die im Vorverkauf bei einer Verkaufsstelle erworben wurden, sind in den Bussen des Filsland Mobilitätsverbundes nur entwertet (Entwerteraufdruck mit Datum / Uhrzeit) gültig. Bei Benutzung der 1. Klasse der DB ist pro Fahrt und Person ein Übergang 1. Klasse zum Einzelfahrschein zu lösen. Umtausch und Erstattung sind nicht möglich.

4.5. SparBus SaSo

Fahrscheine SparBus SaSo gelten samstags, sonntags und feiertags in den Bussen der Filsland Mobilitätsverbund GmbH. Im Nachtschwärmerbus, Nachtschwärmerrufbus, Rufbus und in den Zügen gelten die Fahrscheine nicht. Einzelfahrscheine gelten zum sofortigen Fahrtantritt am Ausgabetag. Sie sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrschein berechtigt zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrziel. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig. Die Einzelfahrscheine gelten ab Kauf / Entwertung längstens 2 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen erlaubt. Umtausch und Erstattung sind nicht möglich.

4.6. Zeitkarten

Zeitkarten sind persönliche Fahrscheine – ausgenommen Monatskarten nach 4.6.2 – , auf denen der Fahrgast seinen Vor- und Zunamen unauslöschlich einträgt. Sie gelten für die bezeichnete Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der Geltungsdauer. Auf Verlangen ist die recht-

mäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Monatskarten können ab dem 20. des Vormonats, Wochenkarten ab Donnerstag der Vorwoche gekauft werden. Monatskarten gelten vom 1. Tag für den eingetragenen Kalendermonat 0.00 Uhr und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag 12.00 Uhr. Bei Wechsel des Geltungsbereiches ist eine neue Zeitkarte zu beantragen. Für verlorene Zeitkarten, außer für Zeitkarten, die im Abonnement bezogen werden, wird kein Ersatz geleistet.

4.6.1. Wochenkarten

Wochenkarten gelten von Montag bis Sonntag während der bezeichneten Woche. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeitkarten nach 4.6

4.6.2. Monatskarten

zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag 12.00 Uhr. Monatskarten sind übertragbar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeitkarten nach 4.6

4.6.3. Monatskarten Umsteige-Sparkarten

Monatskarten Umsteige-Sparkarten gelten nur in den Bussen der Filsland Mobilitätsverbund GmbH, sie gelten nicht in den Schienenverkehrsmitteln der Deutschen Bahn AG. Gegen Vorlage einer gültigen persönlichen Zeitkarte (Monats- oder Jahreskarte) der Deutschen Bahn AG für den ein- und ausbrechenden Verkehr, des VVS-Verbundes, des OstalbMobil-Verbundes oder des DING-Verbundes können rabattierte Anschlusszeitkarten für die Busstrecke zum nächst gelegenen Bahnhof bzw. zum nächst gelegenen Tarifpunkt des VVS für den identischen Gültigkeitszeitraum erworben werden. Hiervon kann auf Antrag des Fahrgastes abgewichen werden, wenn ein anderer Bahnhof ein qualitativ höherwertiges Fahrten- und Zugangebot anbietet. Die Rabattierung der Anschlusszeitkarte / Umsteige-Sparkarte beträgt 50 % des Tarifes einer Monatskarte. Die Umsteige-Sparkarten sind nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte der Deutschen Bahn, des VVS-Verbundes, des DING-Verbundes oder des OstalbMobil-Verbundes gültig. Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Fahrgast beide Fahrscheine vorzuzeigen. Bei variablen Gültigkeitszeiträumen der Zeitkarten für den ein- und ausbrechenden Verkehr (Zeitkarten der Deutschen Bahn, des VVS, des DING oder des OstalbMobil-Verbundes) kann eine kalendergebundene Umsteige-Sparkarte sowohl für den einen, als auch für den anderen monatlichen Gültigkeitszeitraum gelöst werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeitkarten nach 4.6

4.6.4. Monatskarten für Senioren

Monatskarten für Senioren werden ab dem 63. Geburtstag ausgegeben. Die Legitimation erfolgt ggf. durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Sie gelten vom 1. Tag des

eingetragenen Kalendermonats 0.00 Uhr und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag 12.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeitkarten nach 4.6

4.6.5. Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten vom 1. Tag des Kalendermonats 0:00 Uhr bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12:00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag 12.00 Uhr. Diese Monatskarten werden an berechnete Personen ausgegeben. Berechnete Personen sind:

1. schulpflichtige Personen bis zum 15. Geburtstag
2. ab dem 15. Geburtstag
 - a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Akademien, Hochschulen und Universitäten / Fernuniversitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstaben a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d. Personen, die einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g. Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

- h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen, ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülermonatskarte);
- i. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes.

Die Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten ist nachzuweisen. Die in Ziffer 1 genannten Personen erhalten eine Schülermonatskarte gegen Altersnachweis. In den Fällen der Ziffer 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen der Ziffer 2 Buchstaben h) und i) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Als Geltungsbe- reich werden nur die Fahrtstrecke bzw. die Zonen eingetragen, die für die Fahrt zwischen Wohnung und Schule bzw. Ausbildungsstätte notwendig sind. Schülermonatskarten können ab dem 20. des Vormonats gekauft werden. In den Zügen der Eisenbahnun- ternehmen berechtigen Schülermonatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

4.6.5.1. Schülermonatskarten – Barverkauf

Zum Erwerb einer Schülermonatskarte ist ein Zeitkartenpass erforderlich. Der Zeitkarten- pass wird nach Prüfung der Voraussetzungen gem. 4.6.5 durch die Verbundgeschäfts- stelle ausgefertigt und darauf der Zeitpunkt vermerkt, bis zu dem der Zeitkartenpass gültig ist.

4.6.5.2. Schülermonatskarte Umsteige-Sparkarte

Schülermonatskarten Umsteige-Sparkarten gelten nur in den Bussen der Filsland Mobili- tätsverbund GmbH, sie gelten nicht in den Schienenverkehrsmitteln der Deutschen Bahn AG. Gegen Vorlage einer gültigen persönlichen Zeitkarte (Monats- oder Jahreskarte) der Deutschen Bahn AG für den ein- und ausbrechenden Verkehr, des VVS-Verbundes, des OstalbMobil-Verbundes oder des DING-Verbundes können rabattierte Anschlusszeit- karten für die Busstrecke zum nächst gelegenen Bahnhof bzw. zum nächst gelegenen Tarifpunkt des VVS für den identischen Gültigkeitszeitraum erworben werden. Hiervon kann auf Antrag des Fahrgastes abgewichen werden, wenn ein anderer Bahnhof ein qualitativ höherwertiges Fahrten- und Zugangebot anbietet. Die Rabattierung der An- schlusszeitkarte / Umsteige-Sparkarte beträgt 50 % des Tarifes einer Monatskarte. Zum Erwerb einer Schülermonatskarte Umsteige-Sparkarte ist ein Zeitkartenpass erforderlich. Der Zeitkartenpass wird nach Prüfung der Voraussetzungen gem. 4.6.5. durch die Verbundgeschäftsstelle ausgefertigt und darauf der Zeitpunkt vermerkt, bis zu dem der Zeitkartenpass gültig ist. Schüler, die einen Zuschuss durch den Schulwegkostenträger erhalten, haben keinen Anspruch auf eine Schülermonatskarte Umsteige-Sparkarte. Die Schülermonatskarte Umsteige-Sparkarten sind nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte der Deutschen Bahn AG, des VVS-Verbundes, des DING-Verbundes oder des OstalbMobil-Verbundes gültig. Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Fahrgast beide Fahr- schein vorzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeitkarten nach 4.6

4.6.5.3.1. Schülermonatskarten Bus und Schiene – Listenverfahren

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Verbundgeschäftsstelle geregelt werden (Listenverfahren). Schülermonatskarten können im Listenverfahren bezogen werden, wenn eine Abbuchungsermächtigung für die in der Satzung des Landkreises Göppingen festgelegten Eigenanteile im SEPA Lastschriftverfahren von einem Girokonto eines Geldinstitutes mit Sitz im SEPA-Raum und eine Bestätigung der betreffenden Schule vorliegt. Die Abbuchung der Eigenanteile erfolgt in monatlichen Raten und jeweils in der Regel bis zum 10. des betreffenden Monats. Zur Teilnahme am Schülermonatskarten-Listenverfahren ist ein Bestellschein zu verwenden. Weitergehende Bestimmungen und Regelungen für die Abwicklung des Schülermonatskarten-Listenverfahrens sind dem Bestellschein und der Satzung des Landkreises Göppingen über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten zu entnehmen. Die Schülermonatskarten werden von der Verbundgeschäftsstelle ausgestellt, sind mit einem Lichtbild versehen und werden an berechnete Schüler ausgegeben. Die Schüler erhalten je Schuljahr die entsprechenden Schülermonatskarten und eine Ferienkarte. Die Schülermonatskarten gelten vom 1. Tag des Kalendermonats 0:00 Uhr bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12:00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag 12:00 Uhr. Für abhanden gekommene Schülermonatskarten im SchülerABO-Listenverfahren wird pro Karte eine Ersatz-Schülermonatskarte gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgestellt. Für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20,00 €. Weist der Kunde nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Schülermonatskarten im Listenverfahren berechneten ganztägig bis Betriebschluss (einschließlich Spätbusse) zu beliebig vielen Fahrten auf allen Buslinien und Bahnstrecken gem. Netzplan (www.filsland.de/netzplaene). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen besteht folgende Mitnahmeregelung: bis zu 3 Personen (Kinder vom 6. bis 14. Geburtstag zählen als 1 Person) können kostenfrei im gesamten Netz des Filsland Mobilitätsverbundes mitgenommen werden. (www.filsland.de/netzplaene).

4.6.5.3.2. Schülermonatskarten Schiene – Listenverfahren

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Verbundgeschäftsstelle geregelt werden (Listenverfahren). Schülermonatskarten können im Listenverfahren bezogen werden, wenn eine Abbuchungsermächtigung für die in der Satzung des Landkreises Göppingen festgelegten Eigenanteile im SEPA Lastschriftverfahren von einem Girokonto

eines Geldinstitutes mit Sitz im SEPA-Raum und eine Bestätigung der betreffenden Schule vorliegt. Die Abbuchung der Eigenanteile erfolgt in monatlichen Raten und jeweils in der Regel bis zum 10. des betreffenden Monats. Zur Teilnahme am Schülermonatskarten-Listenverfahren ist ein Bestellschein zu verwenden. Weitergehende Bestimmungen und Regelungen für die Abwicklung des Schülermonatskarten-Listenverfahrens sind dem Bestellschein und der Satzung des Landkreises Göppingen über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten zu entnehmen. Die Schülermonatskarten werden von der Verbundgeschäftsstelle ausgestellt, sind mit einem Lichtbild versehen und werden an berechnete Schüler ausgegeben. Die Schüler erhalten je Schuljahr die entsprechenden Schülermonatskarten und eine Ferienkarte. Die Schülermonatskarten gelten vom 1. Tag des Kalendermonats 0:00 Uhr bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12:00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag 12:00 Uhr. Für abhanden gekommene Schülermonatskarten im SchülerABO-Listenverfahren wird pro Karte eine Ersatz-Schülermonatskarte gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgestellt. Für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20,00 €. Weist der Kunde nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

4.6.5.3.3. Gästekarte für Austauschschüler

Für Austauschschüler an Schulen im Netz des Filmland Mobilitätsverbundes (www.filmland.de/netzplaene) werden persönliche Gästekarten mit verbundweiter Gültigkeit ausgegeben. Die Bestellung der Gästekarten erfolgt über eine Sammelbestellung und gegen Rechnung durch die betreffende Schule oder den Schulträger. Der erste Geltungstag der Gästekarte ist frei wählbar. Die Gültigkeit der Gästekarte beträgt ab dem 1. Geltungstag drei aufeinander folgende Wochen.

4.6.5.4. Semesterticket DING (für Studierende – persönlich)

Studentenausweise der Studierenden an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen mit Sitz im DING und in Geislingen (Steige), für die über die Studentenwerke eine Vereinbarung zum Semesterticket DING abgeschlossen wurde, gelten Montag – Freitag ab 18:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags jeweils bis Betriebschluss (einschließlich Nachtbusse) in allen DING-Verkehrsmitteln (2. Kl.) und im Stadtverkehr Geislingen (Steige). Die Studentenausweise werden mit einem DING oder VVS / Filmland-Aufdruck besonders gekennzeichnet und gelten entweder im DING- oder im Filmland/VVS-Netz. Semestertickets werden an Studenten von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung besteht, ausgegeben. Für Studierende am Hochschulstandort Geislingen (Steige) wird die Vereinbarung mit dem Studentenwerk Tübingen-Hohenheim geschlossen. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird von allen Studierenden der betreffenden Hochschu-

len über die Studentenwerke ein Solidarbeitrag erhoben. Die Semestertickets DING sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studentenausweis. Zudem müssen sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Semestertickets berechtigen innerhalb der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten ohne zeitliche Einschränkung im Gesamtnetz einschließlich den Waben 211 bis 225 (htv-Waben) und der Wabe Geislingen (Steige). In den Zügen des Nahverkehrs berechtigen Semestertickets zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet. Die Semestertickets für Studierende am Hochschulstandort Geislingen (Steige) sind gegen Nachweis der Berechtigung ausschließlich bei der Geschäftsstelle des Filsland Mobilitätsverbundes erhältlich. Bei Kontrollen ist stets die Immatrikulationsbescheinigung bzw. der Studentenausweis vorzuzeigen. Diese sind Bestandteil des Fahrausweises. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Für die Beförderung im DING gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen des DING unter www.ding.eu.

4.6.5.5. Anschluss-StudiTicket FILSLAND (für Studierende – persönlich)

Anschluss-StudiTickets gelten 6 Monate im gesamten Netz des Filsland Mobilitätsverbundes. Die Tickets gelten für den jeweiligen Semester-Zeitraum ab 1. September bzw. 1. Oktober (Wintersemester) und ab 1. März bzw. 1. April (Sommersemester). Sie gelten über den letzten Geltungstag hinaus bis 12:00 Uhr des folgenden Werktags. Samstage zählen als Werktage. Anschluss-StudiTickets werden ausschließlich an Studierende von Hochschulen oder Universitäten im Verkehrsverbund DING und gegen Vorlage eines dortigen, gültigen SemesterTickets ausgegeben, wobei die Laufzeit dieser Tickets mit der des Anschluss-StudiTickets Filsland übereinstimmen muss. Die Anschluss-StudiTickets sind gegen Nachweis der Berechtigung ausschließlich bei der Geschäftsstelle des Filsland Mobilitätsverbundes erhältlich. Bei Fahrgelderstattungen gelten die Bestimmungen gem. 4.6.5.6. Bei Kontrollen sind stets die Immatrikulationsbescheinigung bzw. der Studentenausweis sowie das DING-Semesterticket vorzuzeigen. Diese sind Bestandteil des Fahrausweises. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird Ersatz gewährt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Verlust oder Diebstahl 20,00 €, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Beschädigte oder verlorene Fahrausweise werden während einer Semesterlaufzeit maximal ein Mal ersetzt.

4.6.5.6 StudiTicket FILSLAND / VVS (für Studierende – persönlich)

Studentenausweise der Studierenden an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen mit Sitz im VVS und Filsland-Verbundgebiet, die entweder über die Studentenwerke Stuttgart bzw. Tübingen-Hohenheim oder mit dem VVS selbst eine Vereinbarung abgeschlossen haben, gelten Montag – Freitag ab 18:00 Uhr und an Samstagen, Sonnta-

gen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags jeweils bis Betriebschluss (einschließlich Nachtbusse) in allen VVS und Filmland-Verkehrsmitteln (2. Kl.). Ein amtlicher Lichtbildausweis ist mitzuführen. Die Studentenausweise werden mit einem VVS und / oder VVS / Filmland-Aufdruck besonders gekennzeichnet. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird von allen Studierenden der betreffenden Hochschulen über die Studentenwerke ein Solidarbeitrag erhoben. Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende für die Dauer eines Semesters außerdem den Anspruch auf Erwerb eines 6 Monate im gesamten Netz von VVS und Filmland ohne zeitliche Einschränkung gültigen StudiTickets. Die entsprechenden StudiTickets bestehen im VVS aus einer Wertmarke und einem Verbundpass, im Filmland sind Wertmarke und Verbundpass in einer Plastik-karte zusammengeführt und gelten für den jeweiligen Semester-Zeitraum ab 1. September bzw. 1. Oktober (Wintersemester) und ab 1. März bzw. 1. April (Sommersemester). Sie gelten über den letzten Geltungstag hinaus bis 12:00 Uhr des folgenden Werktags. Samstage zählen als Werktage. Die StudiTickets VVS bzw. VVS / Filmland werden in den jeweiligen Verbundnetzen gegenseitig anerkannt. Für die Beförderung im VVS gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen des VVS, im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen des Filmland Mobilitätsverbundes. Die Laufzeit der StudiTickets muss mit der offiziellen Semester-Laufzeit der jeweiligen Universität / Hochschule identisch sein. Die StudiTickets werden gegen Vorzeigen des entsprechend gekennzeichneten Studentenausweises (Verbundlogo) und des Verbundpasses bei bestimmten VVS-Verkaufsstellen verkauft. Zum Erwerb der StudiTickets über die Geschäftsstelle von Filmland ist kein VVS-Verbundpass erforderlich. Der erstmalige Erwerb von StudiTickets über die Geschäftsstelle des Filmland Mobilitätsverbundes erfolgt über einen Bestellschein, der in den Verkaufsstellen des Filmland Mobilitätsverbundes aufliegt. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird Ersatz gewährt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Verlust oder Diebstahl 20,00 €, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Beschädigte oder verlorene Fahrausweise werden während einer Semesterlaufzeit maximal ein Mal ersetzt. Für zurückgegebene Fahrtberechtigungen wird über die jeweilige Ausgabestelle das Fahrgeld erstattet. Fahrtberechtigungen, welche über die VVS-Verkaufsstellen ausgegeben wurden, können dort zur Fahrpreiserstattung eingereicht werden, die durch Filmland ausgegebenen Fahrtberechtigungen werden durch die Geschäftsstelle von Filmland erstattet. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

StudiTickets (Ausgabe über die Geschäftsstelle des Filmland Mobilitätsverbundes)

- für jeden vollen Kalendermonat der tarifgemäße Fahrpreis einer Monatskarte Umsteige-Sparkarte im Ausbildungsverkehr für die Beförderungsstrecke zwischen Wohnort und Umsteigebahnhof und eines Monatstickets im Ausbildungsverkehr der jeweiligen VVS-Preisstufe,

- für angebrochene Monate je Gültigkeitstag der Fahrpreis für eine Hin- und Rückfahrt eines Einzelfahrscheins für die Beförderungsstrecke zwischen Wohnort und Umsteigebahnhof und einer Hin- und Rückfahrt eines Einzelfahrscheines der jeweiligen VVS-Preisstufe.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Erstattung von Beförderungsentgelten nach § 10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Filmland Mobilitätsverbundes.

StudiTickets (Ausgabe über die VVS Verkaufsstellen)

- für jeden vollen Kalendermonat der tarifgemäße Fahrpreis eines Monatstickets im Ausbildungsverkehr der Preisstufe, die der Preisstufe des zugehörigen Verbundpasses entspricht,
- für angebrochene Monate je Gültigkeitstag 4 % eines Monatstickets im Ausbildungsverkehr der Preisstufe, die der Preisstufe des zugehörigen Verbundpasses entspricht.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen zum StudiTicket des VVS unter www.vvs.de. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt abgezogen.

4.6.6. ABO Jahreskarte – Monatskarten im Abonnement (nachfolgend ABO genannt)

Verpflichtet sich ein Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tariftabelle genannten Fahrpreise für das ABO. Das ABO ist erhältlich gegen vorherige Bestellung bei den Verkaufsstellen der Filmland Mobilitätsverbund GmbH. Das ABO ist ein persönlicher Fahrschein, der mit einem Lichtbild versehen ist. ABOs gelten für die bezeichnete Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der Geltungsdauer. Mit Abschluss eines ABOs ermächtigt der Fahrgast die Filmland Mobilitätsverbund GmbH, das jeweilige Fahrgeld monatlich von einem Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz im SEPA-Raum im SEPA-Lastschriftverfahren abzubuchen. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab Monatsbeginn und jeweils bis zum 10. des betreffenden Monats bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann die Filmland Mobilitätsverbund GmbH nach weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderungen unter Fristsetzung kündigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet seinen ABO-Ausweis unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Filmland Mobilitätsverbund GmbH zurückzugeben. Kosten, die dabei entstehen, trägt der Kunde. Erfolgt die Rückgabe des ABO-Ausweises durch den Kunden bzw. den Inhaber – trotz fristgerechter Kündigung – nicht, stellt der Filmland Mobilitätsverbund GmbH dem Kunden bzw. dem Inhaber die restlichen monatlichen Beträge bis zum Ablauf der auf dem ABO-Ausweis eingetragenen Gültigkeit unverzüglich in Rechnung. Das ABO gilt vom 1. Tag des eingetragenen Kalen-

dermonates 0:00 Uhr und gilt für mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn das ABO nicht gekündigt wird, verlängert es sich – ausgenommen hiervon ist das ABO Schüler U3+, ABO Jahreskarte Azubi, ABO Jahreskarte Umsteige-Sparkarte, ABO Jahreskarte Umsteige-Sparkarte Ausbildung – um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert der neue Fahrschein zugesandt wird. Wird das ABO vor Ablauf des Jahreszeitraumes gekündigt, berechnet die Filisland Mobilitätsverbund GmbH für den abgelaufenen Zeitraum den Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des ABOs und den Preisen der entsprechenden Monatskarte und stellt ihn in Rechnung. Dies gilt nicht – ausgenommen hiervon ist das ABO Schüler U3+, ABO Jahreskarte Azubi, ABO Jahreskarte Umsteige-Sparkarte, ABO Jahreskarte Umsteige-Sparkarte Ausbildung –, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder aus dem Verbundtarifgebiet wegzieht. Eine schriftliche Kündigung ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich und muss bis zum 15. des Vormonats bei der Geschäftsstelle der Filisland Mobilitätsverbund GmbH eingegangen sein. Nach Kündigung wird der Fahrschein ungültig und ist bis zum 2. Werktag des Nachmonats zurückzugeben. Wird der Fahrschein nicht zurückgegeben, ist die Kündigung unwirksam. Der Kunde ist dann verpflichtet, weiterhin den Monatsbetrag zu zahlen. Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt, bei der Geschäftsstelle der Filisland Mobilitätsverbund GmbH vorliegen. Der Fahrschein muss bis zum 2. Werktag des Nachmonats der Kündigung zurückgegeben werden. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Bei Tarifierhöhungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend geändert. Änderungen der Angaben im Fahrschein sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens bis zum 15. des Vormonats zu beantragen. Adressenänderung und eine geänderte Bankverbindung teilt der Kunde der Geschäftsstelle der Filisland Mobilitätsverbund GmbH unverzüglich mit. Für die neue Bankverbindung erteilt er eine neue Einzugsermächtigung. Fahrschein im ABO werden im Falle von Verlust oder Zerstörung ersetzt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 20,00 €, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Beschädigte oder verlorene Fahrschein werden während einer 12-monatigen Laufzeit maximal zwei Mal ersetzt. Die ABO Jahreskarte berechtigt, unabhängig von den gelösten Tarifzonen, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss (einschließlich Spätbusse) zu beliebig vielen Fahrten auf allen Buslinien und Bahnstrecken gem. Netzplan (www.filisland.de/netzplaene).

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen besteht folgende Mitnahmeregelung:

- bis zu 3 Personen (Kinder vom 6. bis 14. Geburtstag zählen als 1 Person) können kostenfrei im gesamten Netz des Filisland Mobilitätsverbundes mitgenommen werden. (www.filisland.de/netzplaene)

4.6.6.1. ABO Jahreskarte Umsteige-Sparkarte

ABO Jahreskarten Umsteige-Sparkarten gelten nur in den Bussen der Filsland Mobilitätsverbund GmbH, sie gelten nicht in den Schienenverkehrsmitteln der Deutschen Bahn AG. Gegen Vorlage einer gültigen persönlichen Jahreskarte der Deutschen Bahn AG für den ein- und ausbrechenden Verkehr, des VVS-Verbundes, des OstalbMobil-Verbundes oder des DING-Verbundes können rabattierte Anschlussjahreskarten für die Busstrecke zum nächst gelegenen Bahnhof bzw. zum nächst gelegenen Tarifpunkt des VVS für den identischen Gültigkeitszeitraum erworben werden. Hiervon kann auf Antrag des Fahrgastes abgewichen werden, wenn ein anderer Bahnhof ein qualitativ höherwertiges Fahrten- und Zugangebot anbietet. Die ABO Jahreskarten Umsteige-Sparkarten sind nur in Verbindung mit einer gültigen Jahreskarte der Deutschen Bahn AG, des VVS-Verbundes, des DING-Verbundes oder des OstalbMobil Verbundes gültig. Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Fahrgast beide Fahrscheine vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten im Abonnement nach 4.6.6

4.6.6.2. ABO Jahreskarte Senioren

ABO Jahreskarten für Senioren werden ab dem 63. Geburtstag ausgegeben. Die Legitimation erfolgt ggf. durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. ABO Jahreskarten für Senioren berechtigen ganztätig bis Betriebschluss (einschließlich Spätbusse) zu beliebig vielen Fahrten auf allen Buslinien und Bahnstrecken gem. Netzplan (www.filsland.de/netzplaene). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten im Abonnement nach 4.6.6

4.6.6.2.1. ABO Jahreskarte Senioren-Partnerkarte

Die ABO Jahreskarte können Personen erwerben, die mit Personen in einem gemeinsamen Haushalt bzw. an einem gemeinsamen Wohnsitz leben, welche bereits ein ABO Jahreskarte Senioren nach 4.6.6.2 erworben haben. Der gemeinsame Wohnsitz ist nachzuweisen. Die Laufzeiten der ABO Jahreskarte Senioren (Grundkarte) und der ABO Jahreskarte Senioren-Partnerkarte (Zusatzkarte) sind identisch. Beim Erstbezug einer ABO Jahreskarte Senioren-Partnerkarte wird die Gültigkeit auf die Gültigkeit der ABO Jahreskarte Senioren begrenzt. Die monatlichen Raten für die ABO Jahreskarte Senioren und für die ABO Jahreskarte Senioren-Partnerkarte werden vom Kontoinhaber der ABO Jahreskarte Senioren abgebucht. Zu jeder ABO Jahreskarte Senioren (Grundkarte) kann maximal eine ABO Jahreskarte Senioren-Partnerkarte (Zusatzkarte) gelöst werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten im Abonnement nach 4.6.6 und für ABO Jahreskarten Senioren nach 4.6.6.2

4.6.6.3. ABO Schüler U3+

Das ABO Schüler U3+ erhalten nur berechtigte Personen die die Bestimmungen, wie unter 4.6.5 Absatz 1 und 2a bis 2c beschrieben, erfüllen. Weitergehende Bestimmungen und Regelungen für die Abwicklung des ABOs sind dem Bestellschein zu entnehmen. Die

Schülermonatskarten im ABO werden von der Verbundgeschäftsstelle ausgestellt, sind mit einem Lichtbild versehen und werden an berechnete Schüler ausgegeben. Die Schüler erhalten je Schuljahr die entsprechenden Schülermonatskarten und eine Ferienkarte. Das ABO wird nur jeweils für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen und endet am Ende des Schuljahres. Eine Kündigung ist nicht erforderlich. Für abhanden gekommene Schülermonatskarten im SchülerABO U3+ wird pro Karte eine Ersatz-Schülermonatskarte gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgestellt. Für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20,00 €. Weist der Kunde nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Die Schülermonatskarten im ABO berechnen ganztägig bis Betriebsschluss (einschließlich Spätsbusse) zu beliebig vielen Fahrten auf allen Buslinien und Bahnstrecken gem. Netzplan (www.filsland.de/netzpläne). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten im Abonnement nach 4.6.6

4.6.6.4. Firmenticket Jahreskarte

Firmen, Behörden und Institutionen können mit der Filsland Mobilitätsverbund GmbH eine Vereinbarung über die Ausstattung ihrer Mitarbeiter mit einem persönlichen, nicht übertragbaren Jahresabonnement treffen. Die Fahrscheine werden für dieselbe Geltungsdauer und jeweils für die Relation Wohnort – Arbeitsort ausgestellt. Die Firma, Behörde oder Institution bestellt die erforderlichen Jahresabonnementsauf eigene Rechnung. Die Mindestabnahme beträgt 10 Firmentickets. Der Jahresbetrag wird mit dem Erhalt der Karten zur Zahlung fällig. Das Firmenticket Jahreskarte gilt für mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei den Firmen, Behörden und Institutionen unaufgefordert der neue Fahrschein zugesandt wird. Wird das Firmenticket Jahreskarte vor Ablauf des Jahreszeitraumes gekündigt, berechnet die Filsland Mobilitätsverbund GmbH für jeden genutzten Kalendermonat den Preis der entsprechenden Monatskarte und stellt ihn in Rechnung bzw. erstattet den zuviel bezahlten Fahrpreis. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder aus dem Verbundtarifgebiet wegzieht. Eine schriftliche Kündigung ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich und muss bis zum 15. des Vormonats bei der Geschäftsstelle der Filsland Mobilitätsverbund GmbH eingegangen sein. Nach Kündigung wird der Fahrschein ungültig und ist bis zum 2. Werktag des Nachmonats zurückzugeben. Wird der Fahrschein nicht zurückgegeben, ist die Kündigung unwirksam. Änderungen sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens bis zum 15. des Vormonats zu beantragen. Änderung der Fahrtstrecke teilt die Firma, Behörde oder Institution der Geschäftsstelle der Filsland Mobilitätsverbund GmbH unverzüglich mit. Die Geschäftsstelle berechnet den Jahresbetrag für die Restlaufzeit nach bzw. erstattet den zu viel bezahlten Fahrpreis. Das Firmenticket Jahreskarte wird im Falle von Verlust oder Zerstörung

ersetzt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 20,00 €, es sei denn die Firmen, Behörden und Institutionen weisen nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Beschädigte oder verlorene Fahrscheine werden während einer 12-monatigen Laufzeit maximal zwei Mal ersetzt. Das Firmenticket Jahreskarte gilt im Verbundraum auch in den Nahverkehrszügen (IRE und RB). Das Firmenticket Jahreskarte berechtigt, unabhängig von den gelösten Tarifzonen, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss (einschließlich Spätbusse) zu beliebig vielen Fahrten auf allen Buslinien und Bahnstrecken gem. Netzplan (www.filsland.de/netzplaene).

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen besteht folgende Mitnahmeregelung:

- bis zu 3 Personen (Kinder vom 6. bis 14. Geburtstag zählen als 1 Person) können kostenfrei im gesamten Netz des Filsland Mobilitätsverbundes mitgenommen werden. (www.filsland.de/netzplaene).

4.6.6.4.1. JobTicket BW

Berechtigt zum Erwerb des JobTicket BW im ABO sind die unmittelbar beim Land Baden-Württemberg Beschäftigten. Die Berechtigung ist bei der Antragsstellung nachzuweisen. Mit Abschluss eines ABOs ermächtigt der Fahrgast die Filsland Mobilitätsverbund GmbH das jeweilige Fahrgeld monatlich von einem Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz im SEPA-Raum im SEPA Lastschriftverfahren abzubuchen. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab Monatsbeginn und jeweils bis zum 10. des betreffenden Monats bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann die Filsland Mobilitätsverbund GmbH nach weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderungen unter Fristsetzung kündigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet seinen Fahrausweis unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Filsland Mobilitätsverbund GmbH zurückzugeben. Kosten, die dabei entstehen, trägt der Kunde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten im Abonnement nach 4.6.6 und für Firmenticket Jahreskarten nach 4.6.6.4

4.6.6.5. ABO Monatskarte Azubi Bus und Schiene (nachfolgend ABO genannt)

Das ABO wird an Personen ausgegeben, die einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie an Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden. Das ABO erhält auch der unter 4.6.5 Buchstabe 2d) bis 2 i) aufgeführte Personenkreis. Die Berechtigung zum Erwerb eines ABOs, sowie die Dauer der beruflichen Ausbildung sind nachzuweisen. Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt nach der längsten Fahrtstrecke (Wohnort – Ausbildungsbetrieb oder Wohnort – Schulort). Das ABO berechtigt ganztägig bis Betriebsschluss (einschließlich Spätbusse) zu beliebig vielen Fahrten auf allen Buslinien

und Bahnstrecken gem. Netzplan (www.filsland.de/netzplaene). Weitergehende Bestimmungen und Regelungen zum ABO sind dem Bestellschein zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten im Abonnement nach 4.6.6

4.6.6.6. ABO Monatskarte Schüler Schiene / ABO Monatskarte Schiene

Die Monatskarten und die Schülermonatskarten im ABO gelten nur in den Schienenverkehrsmitteln der Deutschen Bahn AG. Weitergehende Bestimmungen und Regelungen für die Abwicklung der Schülermonatskarten im ABO sind dem Bestellschein zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten im Abonnement nach 4.6.6 und die Ziffern 1 und 2 der Bestimmungen für Schülermonatskarten nach 4.6.5. Die netzweite Gültigkeit und die Mitnahmeregelung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nach 4.6.6 finden bei diesen Fahrausweisen keine Anwendung.

4.6.6.7. ABOPlus Baden-Württemberg

Es gelten die Bestimmungen des ABOPlus Baden-Württemberg unter [www.bahn.de/AboPlus Baden-Württemberg](http://www.bahn.de/AboPlusBaden-Wuerttemberg).

4.7 SozialTicket (nachfolgend ABO genannt)

Die Berechtigung zum Erwerb des ABOs ergibt sich aus den Bestimmungen des SGB II und XII sowie aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in ihren jeweils aktuellen Ausführungen. Die Berechtigung ist bei der Antragsstellung und bei der Verlängerung nachzuweisen. Personen, die einen Zuschuss durch den Schulwegkostenträger erhalten, haben keinen Anspruch auf ein ABO. Das ABO wird mit einer Mindestlaufzeit von 3 zusammenhängenden Kalendermonaten ausgegeben. Das ABO gilt vom 1. Tag des eingetragenen Kalendermonates 0:00 Uhr und für mindestens 3 aufeinander folgende Kalendermonate. Bei einer Verlängerung ist das abgelaufene SozialTicket zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene SozialTickets wird ein Ersatzticket ausgestellt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 20,00 €, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der erste Bezugsmonat ist in Vorkasse, die folgenden Bezugsmonate durch Bankeinzug zu bezahlen. Mit Abschluss eines ABOs ermächtigt der Fahrgast die Filsland Mobilitätsverbund GmbH, das jeweilige Fahrgeld monatlich von einem Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz im SEPA-Raum im SEPA-Lastschriftverfahren abzubuchen. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab Monatsbeginn und jeweils bis zum 10. des betreffenden Monats bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, wird das ABO durch die Filsland Mobilitätsverbund GmbH gekündigt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet seinen ABO-Ausweis unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Filsland Mobilitätsverbund GmbH zurückzugeben. Kosten, die dabei entstehen, trägt der Kunde. Im Falle einer Kündigung ist ein weiterer Bezug nur bei Vorkasse des gesamten Bezugszeitraumes und des Zahlungsausgleich evtl. bestehender Ratenrückstände möglich. Im Falle einer Tarifanpas-

sung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt, bei der Geschäftsstelle der Filsland Mobilitätsverbund GmbH vorliegen. Der Fahrschein muss bis zum 2. Werktag des Nachmonats der Kündigung zurückgegeben werden. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Bei Tarifierhöhungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend geändert. Das Ticket berechtigt ganztägig bis Betriebsschluss (einschließlich Spätbusse) zu beliebig vielen Fahrten auf allen Buslinien und Bahnstrecken gem. Netzplan (www.filsland.de/netzplaene). Die Mitnahmeregelung für ABOs an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nach den Tarifbestimmungen 4.6.6 finden keine Anwendung. Die Fahrscheine des ABOs werden im Falle von Verlust oder Zerstörung ersetzt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt je Fahrschein 20,00 €, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.8. SchülerFerienTicket Baden-Württemberg (SFT)

Das SchülerFerienTicket Baden-Württemberg gilt auf den im Netzplan (www.filsland.de/netzplaene) aufgeführten Linien und Strecken und nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für das SchülerFerienTicket Baden-Württemberg (SFT). Weitere Info`s unter www.schueler-ferien-ticket.de

5. Übergänge für die Benutzung der 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrschein je Fahrt und beförderter Person ein Übergang 1. Klasse erforderlich.

5.1. Übergang 1. Klasse zum Einzelfahrschein

Dieser gilt zum sofortigen Fahrtantritt.

5.2. Übergang 1. Klasse zur Zeitkarte

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Zeitkarten – ausgenommen Schülerzeitkarten – können Übergänge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte.

6. Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auch auf eine Begleitperson, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung im amtlichen Ausweis nachgewiesen ist. Der Führhund,

das Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel sowie der Krankenfahrstuhl werden ebenfalls unentgeltlich befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt. Die Berechtigung ist dem Fahr- und Aufsichtspersonals unaufgefordert vorzuzeigen.

7. Unentgeltliche Beförderungen

In allen Fahrzeugen der in den Filsland Mobilitätsverbund einbezogenen Linien und Strecken (www.filsland.de/netzplaene) (in den Zügen in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert:

- Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg und der Bundespolizei in Uniform. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis, der unaufgefordert vorzuzeigen ist,
- Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste oder Jacke). Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis mit Lichtbild und die Fahrtberechtigung der Bahnhofsmission Mobil.

8. Beförderung von Tieren und Sachen

Hunde werden, sofern deren Beförderung zugelassen ist, unentgeltlich befördert. Polizeihunde, Blindenführhunde und Hunde, die von freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert. Sonstige kleine Tiere, deren Beförderung zugelassen ist, können in geeigneten Behältnissen unentgeltlich mitgenommen werden. Handgepäck, Krankenfahrstühle, sonstige Mobilitätshilfen, Falträder und sonstige Sachen, deren Beförderung zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert. Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesem Fall ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Fahrräder werden in den Nahverkehrszügen IRE und RB im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Montag bis Freitag von 0 Uhr bis 6 Uhr und von 9 Uhr bis 24 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig unentgeltlich befördert. Für Mitnahme eines Fahrrades in der übrigen Zeit ist eine Fahrradtagkarte nach dem Verbundtarif Schiene erforderlich. Fahrräder von mitreisenden Kindern bis 5 Jahre werden kostenfrei befördert. Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrradtagkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe des Fahrscheins in den DB-Reisezentren in den Bahnhöfen Göppingen und Geislingen unentgeltlich erstattet. Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrradkarte und Vorlage eines an den personalbedienten Verkaufsstellen der DB erhältlichen ausgefüllten Antragsformulars. Fahrräder werden in den Bussen im Rahmen der Bestimmungen des § 11 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen befördert. Für die Beförderungsstrecke ist der Kinderfahrpreis zu entrichten. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur mitführen, wenn sie sich in Begleitung einer mindestens zwölfjährigen Begleitperson befinden. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall ob Fahrräder von der

Beförderung ausgeschlossen werden. Die Fahrräder müssen von den Fahrgästen selbst ein- und ausgeladen werden. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung der Fahrräder besteht nicht, Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8.1. Fahrradbeförderung in Schienenverkehrsmitteln

Als Fahrrad gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder mit einer Länge bis zu 2,0 Metern sowie Fahrräder mit Elektrohilfsmotor (sogenannte Pedelecs, ohne Versicherungskennzeichen) mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Für versicherungspflichtige Fahrräder mit Elektrohilfsmotor besteht kein Anspruch auf Beförderung. Fahrräder mit Verbrennungsmotoren, Mopeds und Mofas sowie E-Bikes ohne Pedale dürfen generell nicht befördert werden. Fahrradanhänger, in denen Kinder befördert werden, sind wie Kinderwagen zu betrachten (siehe Punkt 8 der Tarifbestimmungen und § 11 der Beförderungsbedingungen). Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderungen (z.B. Dreiräder) sind wie Rollstühle zu betrachten (siehe Punkt 8 der Tarifbestimmungen und § 11 der Beförderungsbedingungen). Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen wie Fahrräder zu befördern. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstühlen und in Kinderwagen sind stets vorrangig zu befördern. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall ob Fahrräder von der Beförderung ausgeschlossen werden.

9. Sonderregelungen

(1) Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €. Ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt gem. § 9 (5) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen so beträgt es 7,00 €.

(2) Reinigungskosten / Beschädigungen

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag von 10,00 € – erhoben, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Fahrpersonal zu entrichten. Die von Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen schuldhaft verursachten Kosten sind von diesen zu ersetzen.

(3) Fahrpreisbescheinigungen

Die Gebühr für eine schriftliche Fahrpreisbescheinigung beträgt 5,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungsgebühren nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

(4) Auf den Linien der Regiobus Stuttgart GmbH werden die Netzkarten der DB AG, die

BahnCard 100 sowie RBS- und DB-Freifahrtregelungen im bisherigen Umfang anerkannt. Einzelheiten regeln die Linienbestimmungen.

(5) Mahngebühren

Kann der fällige Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, fällt eine Bearbeitungsgebühr von 3,50 € und weitere Fremdgebühren (z.B. Bankgebühren) an, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungs- und Fremdgebühren nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

(6) Die Gebühr für eine Fahrpreiserstattung beträgt 10,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Gebühren nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

10. Nachtschwärmer-Spätbus- und Nachtschwärmer-Spätbusverkehr

Für Fahrten in den Nachtschwärmer-Spätbussen und Nachtschwärmer-Spätbusen gelten die Tarife des FilmlandTickets entsprechend der benutzten Tarifzonen für Einzelfahrscheine in der jeweils gültigen Ausfertigung. Zeitkarten, Zeitkarten im Abo und SozialTickets werden anerkannt. Die Ländertickets (Baden-Württemberg-Ticket und MetropolTagesTicket) sowie die VVS-Tageskarten NETZ werden ebenfalls anerkannt. SparBus SaSo, Sondertarife und Aktionsangebote gelten im Nachtschwärmer-Spätbus und Nachtschwärmer-Spätbus nicht. Inhaber von Ausweisen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB 145 ff) mit gültiger Wertmarke werden kostenlos befördert. Die Mitnahmeregelung für Zeitkarten im ABO gem. 4.6.6 gelten auch im Nachtschwärmer-Spätbus- und Nachtschwärmer-Spätbusverkehr.

11. Anmeldelinienverkehre

Unter dem Sammelbegriff „Anmeldelinienverkehre“ sind alle Betriebsformen von Rufbussen zusammengefasst. Für diese Betriebsformen gelten die Tarifbestimmungen des Filmland Mobilitätsverbundes in der jeweils gültigen Ausfertigung sowie die folgenden zusätzlichen Regelungen: Eine Verpflichtung zur Beförderung besteht nur dann, wenn der Fahrgast seinen Fahrwunsch telefonisch spätestens bis zum im Fahrplan ausgewiesenen Anmeldeschluss unter Angabe der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle sowie der Anzahl der zu befördernden Personen angemeldet hat. Von den im Fahrplan ausgewiesenen Fahrzeiten darf grundsätzlich nicht abgewichen werden. Die Linienführung entspricht der des Buslinienverkehrs. Beförderungen innerhalb einer Stadt, Gemeinde oder eines Stadt- oder Gemeindeteils sind ausgeschlossen. Zu Abrechnungszwecken ist es erforderlich, dass der Fahrgast – bei mehreren Fahrgästen derjenige, der zuletzt aussteigt – einen Abrechnungsnachweis unterzeichnet, der ihm vom Fahrer vorgelegt wird. Der Fahrgast verpflichtet sich zur Unterzeichnung des Abrechnungsnachweises. Für die

Anmeldelinienverkehre gelten die Tarife und die Tarifbestimmungen des FilmlandTickets. Zeitkarten, Zeitkarten im ABO und SozialTickets werden anerkannt. Die Ländertickets (Baden-Württemberg-Ticket und MetropolTagesTicket) sowie die VVS-Tageskarten NETZ werden ebenfalls anerkannt. SparBus SaSo, Sondertarife und Aktionsangebote gelten im Anmeldelinienverkehr nicht. Inhaber von Ausweisen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB 145 ff) mit gültiger Wertmarke werden kostenlos befördert.

12. Gültigkeit von Schienenfahrtscheinen der Deutschen Bahn

Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs werden grundsätzlich nur Fahrkarten nach diesem Tarif ausgegeben. Für Produkte, die nicht in den Verbundtarif einbezogen sind (z. B. IC/EC) werden Fahrscheine nach den Tarifen der DB AG verkauft. Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des Verbundtarifs in allen Zügen der DB AG anerkannt. Außerdem werden im Geltungsbereich des Verbundtarifs alle Fahrkarten von oder nach Zielen außerhalb des Verbundtarifs (ein- und ausbrechender Verkehr) in den Zügen der DB AG anerkannt. Verbund-Fahrscheine werden von den Verkaufsstellen der DB AG (personalbedient und aus Automaten) innerhalb des Verbundtarifs ausgegeben. Der Verkauf kann auf bestimmte Verkaufsstellen oder bestimmte Fahrscheinarten beschränkt werden. In den Zügen werden grundsätzlich keine Verbundtarife ausgegeben. Ein Verkauf ist in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrscheinen stattfindet, ausnahmsweise dann möglich, wenn bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld betriebsbereiter Automat vorhanden war und der Fahrgast dies dem Zugpersonal unaufgefordert meldet.

13. Baden-Württemberg-Ticket / Baden-Württemberg-Ticket Nacht

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG und die besonderen Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tickets. Änderungen bleiben nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten. Das Baden-Württemberg-Ticket wird im Verbundraum und in allen Verkehrsmitteln der Filmland Mobilitätsverbund GmbH anerkannt und von den an der Filmland Mobilitätsverbund GmbH beteiligten Unternehmen ausgegeben. Nähere Infos unter www.bahn.de/Ländertickets.

14. MetropolTicket Stuttgart

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG und die besonderen Tarifbestimmungen des MetropolTagesTickets (MTT). Änderungen bleiben nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten. Das MetropolTagesTicket wird im Verbundraum und in allen Verkehrsmitteln der Filmland Mobilitätsverbund GmbH anerkannt und von den, an der Filmland Mobilitätsverbund GmbH beteiligten Unternehmen ausgegeben. Nähere Infos unter www.metropoliticket.de.

15. Übergangsregelungen zu benachbarten Verbänden

(1) Filisland – VVS

Zum 1.1.2014 erfolgte eine Teilintegration der Filisland-Schienentarifpunkte Eberbach (F), Uhingen, Faurndau, Göppingen, Eisligen (F), Salach, Süßen, Gingen, Kuchen, Geislingen-West und Geislingen (Steige) in den Tarif- und Verkehrsverbund Stuttgart GmbH (VVS). Für die Beförderung zwischen dem VVS-Verkehrsnetz und den vorstehend genannten Bahnhöfen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Tarif- und Verkehrsverbund Stuttgart GmbH (VVS) in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus werden die VVS-Tarifangebote ABO-Jahreskarten (Filisland / VVS), EinzelTagesTickets NETZ, GruppenTagesTickets NETZ, StudiTickets und KombiTickets (Veranstaltungstickets) in allen Verkehrsmitteln des Filisland Mobilitätsverbundes anerkannt. Nähere Infos unter www.vvs.de.

(2) Filisland – DING

Für Fahrten zwischen dem Stadtverkehr Geislingen (Kernstadt) bzw. dem Stadtteil Weiler o.H. und dem Gebiet des Verkehrsverbundes DING (inkl. des Ortes Schalkstetten) wird der DING-Gemeinschaftstarif eingeführt. Es gelten die Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise des DING in der jeweils gültigen Fassung. Die DING-Tarifangebote umfassen die Fahrausweisgruppen Einzelfahrscheine, Tageskarten, Zeitkarten und das SemesterTicket. Nähere Infos unter www.ding.eu.

16. Kostenloses oder preisreduziertes Angebot

Der Filisland Mobilitätsverbund kann Kooperationen mit Dritten abschließen, die eine kostenlose oder eine preislich reduzierte Nutzung des ÖPNV ermöglichen, sofern Dritte die entstehenden Fahrgeldausfälle übernehmen. Die Kooperation kann auf bestimmte Personengruppen begrenzt werden. Verkauf, Preis sowie räumliche und zeitliche Geltungsdauer werden jeweils gesondert mit dem Dritten vereinbart und über diesen bekannt gegeben. Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50% können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. An bestimmten Aktionstagen, die unter www.filisland.de veröffentlicht werden, kann eine höhere Ermäßigung gewährt werden.

17. Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels ticket2go

17.1. Anwendungsbereich

Es gelten grundsätzlich die jeweils gültigen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels ticket2go (ticket2go-Bedingungen) veröffentlicht unter www.ticket2go.online. Im Filsland Mobilitätsverbund (FMV) können elektronische Fahrausweise mittels des Mobiltelefon-Vertriebssystems „ticket2go“ erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen über die ticket2go-Applikation ist eine Registrierung unter www.ticket2go.online. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung erworben werden. Für die Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren gelten die allgemeinen Mitnahmeregelungen der Tarifbestimmungen.

17.2. Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tariffbereich

Sämtliche Linien der Verkehrsunternehmen im Filsland Mobilitätsverbund

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, S-Bahnen, Busse und Rufbusse

Ausgeschlossen

AnrufSammelTaxis und AnrufLinienTaxis

17.2.1. Fahrpreis

- a. Im Geltungsbereich des Filsland Mobilitätsverbundes werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Einzelfahrschein Schiene, Einzelfahrschein für Bus und Schiene und Tageskarte für Bus und Schiene gemäß Nummern 4.1.1, 4.1.2 und 4.4 der Tarifbestimmungen des Filsland Mobilitätsverbundes zugrunde gelegt.
- b. Mehrere Einzelfahrscheine werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer Tageskarte für Bus und Schiene zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist; dies gilt auch dann, wenn die zugrundeliegenden Einzelfahrscheine auf dem Verbundtarif Schiene basieren.
- c. Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird der BahnCard-Rabatt gemäß Nr. 4.2.1 der Tarifbestimmungen des Filsland Mobilitätsverbundes gewährt.

17.3. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Abweichend von den Regelungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Filsland Mobilitätsverbundes gelten die ticket2go-Bedingungen.

17.4. Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Abweichend von den Regelungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Filsland Mobilitätsverbund gelten die ticket2go-Bedingungen unter www.ticket2go.online.